

**Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Bezirksvertretung Heckinghausen und der Beanstandungspflicht durch den Oberbürgermeister**

Der Bezirksvertretung Heckinghausen lagen zu ihrer Sitzung am 30. Januar 2024 mit der Drucksache VO/1150/23 folgende Beschlussvorschläge vor:

„Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Obere Sehlhofstraße (Teilstück zwischen Heckinghauser Straße und Gewerbeschulstraße)
2. Albertstraße (Teilstück zwischen Heckinghauser Straße und Gewerbeschulstraße)
3. Albertstraße (Teilstück zwischen Untere Lichtenplatzer Straße und Emilstraße)
4. Joseph-Haydn-Straße (Teilstück zwischen Richard-Strauss-Allee und Brahmsstraße)
7. Ringelstraße/Heidter Berg (Teilstück zwischen Regerstraße und Untere Lichtenplatzer Straße)
8. Ottostraße (Teilstück zwischen Heinrich-Janssen- Straße und An der Bergbahn)
9. Albert-Molineus-Straße
10. Berg-Mark-Straße
11. Saarbrücker Straße (Teilstück zwischen Fischertal und An der Bergbahn)

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

5. Waldemarstraße (Teilstück zwischen Untere Lichtenplatzer Straße und Waldemarstraße)
6. Waldemarstraße (Teilstück zwischen Waldemarstraße und Ringelstraße)
12. Saarbrücker Straße (Teilstück zwischen An der Bergbahn und Heckinghauser Straße)

für den gegenläufigen Radverkehr.“

Die Bezirksvertretung Heckinghausen hat zu den Punkten 1., 4., 7. und 11. einstimmig sowie zu den Punkten 2., 3., 5., 6., 9. und 12. mehrheitlich im Sinne der Beschlussvorschläge entschieden.

Zu den Punkten 8. und 10. hat die Bezirksvertretung Heckinghausen jeweils mehrheitlich die Beschlussvorschläge abgelehnt.

**Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Bezirksvertretung Heckinghausen vom 30. Januar 2024:**

**a) Ottostraße (Teilstück zwischen Heinrich-Janssen-Straße und An der Bergbahn) (Punkt 8. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1150/23)**

### Beschluss der Bezirksvertretung Heckinghausen vom 30.01.2024

Die Bezirksvertretung Heckinghausen **lehnt** die Freigabe der Einbahnstraße Ottostraße (Teilstück zwischen Heinrich-Janssen-Straße und An der Bergbahn) für den gegenläufigen Radverkehr **ab**.

Stimmenmehrheit (gegen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

### **b) Berg-Mark-Straße (Punkt 10. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1150/23)**

### Beschluss der Bezirksvertretung Heckinghausen vom 30.01.2024

Die Bezirksvertretung Heckinghausen **lehnt** die Freigabe der Einbahnstraße Berg-Mark-Straße für den gegenläufigen Radverkehr **ab**.

Stimmenmehrheit (gegen eine Stimme BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei zwei Enthaltungen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

### **Prüfung der Beanstandungspflicht**

Verletzt ein Beschluss einer Bezirksvertretung das geltende Recht, so muss er durch den Oberbürgermeister gegenüber der Bezirksvertretung in einer schriftlich begründeten Darlegung beanstandet werden (§ 37 Absatz 6 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW).

Die Beanstandung ist ein objektives Instrument der Legalitätskontrolle. In diesem Sinne ist vorliegend zu prüfen gewesen, ob die Beschlüsse (Ablehnung der Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in der Ottostraße und der Berg-Mark-Straße) der Bezirksvertretung Heckinghausen vom 30. Januar 2024 rechtswidrig und damit vom Oberbürgermeister zu beanstanden sind.

### **Rechtliche Grundlage**

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal auf eine mögliche Freigabe prüft.

Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 08. November 2021 wurde am 15. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist seither in Kraft.

Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Dies bedeutet, dass die Maßnahme umzusetzen ist (der Ermessensspielraum für die Entscheidung also eingeschränkt ist), wenn die folgenden Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO vorliegen, nämlich

„wenn

- a) eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,
- b) die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- c) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird,
- d) die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Bei der Begegnungsbreite im Sinne von Satz 1 Buchstabe a handelt es sich um den unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich beim Begegnen der am Verkehr Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Raum.“

Die vorliegenden Fälle (Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in der Ottostraße und Berg-Mark-Straße) sind dahingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO jeweils vorliegen, somit die Freigabe erteilt werden soll (bzw. damit zu erteilen ist), und die Beschlussfassungen der Bezirksvertretung somit rechtswidrig und vom Oberbürgermeister zu beanstanden wären.

#### **a) Ottostraße (Teilstück zwischen Heinrich-Janssen-Straße und An der Bergbahn) (Punkt 8. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1150/23)**

Die Ottostraße erfüllt grundsätzlich die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010, jedoch mit Einschränkungen.

Die nutzbare Fahrgassenbreite beträgt 3,40 m und es ist eine ausreichende Anzahl von Ausweichflächen durch Einfahrten vorhanden. Allerdings gab es auf der Ottostraße seit 2020 zwölf Unfälle, davon der überwiegende Anteil (insgesamt acht Unfälle) auf diesem Teilstück der Kategorie 5 mit Sachschaden, verursacht durch die eingeengte Fahrgasse. Unter dieser Voraussetzung kann die Verwaltung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Ottostraße (Teilstück zwischen Heinrich-Janssen-Straße und An der Bergbahn) nur unter der Voraussetzung der Wegnahme eines Parkstreifens auf einer Seite empfehlen, was ca. 25 Stellplätzen entspricht. Dies würde auch der hohen Anzahl an Unfällen, die durch die Enge und das beidseitige Parken bedingt sind, entgegenwirken.

Die Verwaltung empfiehlt die Wegnahme des Parkens auf der angebauten Straßenseite und die gleichzeitige Verlagerung des Gehwegparkens auf der anbaufreien Straßenseite auf die Straße (s. Anlage 07a – Übersichtsplan Parken Ottostraße). Dadurch wird zusätzlich der derzeitig komplett geparkte Gehweg für den Fußverkehr wieder freigegeben.

Die Verwaltung empfiehlt somit unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Ottostraße (Teilstück zwischen Heinrich-Janssen-Straße und An der Bergbahn) für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung Heckinghausen nimmt in ihrer Sitzung vom 30. Januar 2024 eine Abwägung dahingehend vor, dem ruhenden Verkehr Vorrang einzuräumen. Der Wegfall von 25 Parkplätzen wird hier als nicht vertretbar in direkter Relation zur Freigabe für Radfahrer gesehen. Parkdruck ist hier vor Ort gegeben, welcher sich durch die große Anzahl an wegfallenden Parkplätzen massiv verstärken würde. Die Entscheidung wird hier zugunsten der Autofahrer getroffen. Parkraum kann auch ersatzweise nicht in näherer Umgebung zur Verfügung gestellt werden.

Da die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO zum jetzigen Zeitpunkt nicht uneingeschränkt vorliegen (zur Reduzierung der Unfallhäufigkeit wäre ein Abbau von ca. 25 Parkplätzen erforderlich), hat die Bezirksvertretung Heckinghausen in ihrem Beschluss vom 30. Januar 2024 auch nicht gegen die Soll-Vorschrift verstoßen. Der Beschluss ist somit rechtmäßig und nicht durch den Oberbürgermeister zu beanstanden.

### **b) Berg-Mark-Straße (Punkt 10. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1150/23)**

Die Berg-Mark-Straße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. Hier sind nur Beschilderungsergänzungen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Berg-Mark-Straße für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Hinweise der Bezirksvertretung Heckinghausen aus der Sitzung vom 30. Januar 2024 auf einen engen Straßenquerschnitt, glattes Kopfsteinpflaster und die unübersichtliche Einmündung im Fischertal/Berg-Mark-Straße wurden auf Nachfrage des Unterzeichners bei der für die Verwaltungsdrucksache zuständigen Stelle mit dem Ergebnis vorgetragen, dass weder eine Unfalllage vorliegt, noch die Begegnungsbreite zu gering ist.

Die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO liegen zum jetzigen Zeitpunkt uneingeschränkt vor. Aufgrund dessen ist dieser Beschluss vom Oberbürgermeister gemäß § 37 Absatz 6 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW zu beanstanden.

### **Weiteres Verfahren**

Der Oberbürgermeister beanstandet mit dem beigelegten Schreiben den rechtswidrigen ablehnenden Beschluss zur Freigabe des als Einbahnstraße ausgeschilderten Teilstückes der Berg-Mark-Straße für den gegenläufigen Radverkehr vom 30. Januar 2024.

Über diesen Beschlusspunkt ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung Heckinghausen – voraussichtlich am 19. März 2024 – erneut zu beschließen (§ 37 Absatz 6 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW).

Verbleibt die Bezirksvertretung Heckinghausen bei ihrem Beschluss, entscheidet der Rat der Stadt Wuppertal auf schriftliche und begründete Vorlage durch den Oberbürgermeister über die Berechtigung der Beanstandung. Würde dann der Rat den rechtswidrigen Beschluss der Bezirksvertretung bestätigen und die Beanstandung des Oberbürgermeisters als nicht

berechtigt ansehen, wäre eine Entscheidung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal einzuholen.

Saurin